

# **Geschäftsordnung von WIDE**

## **Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrecht und feministische Perspektiven**

### **WIDE- Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist laut gültigem Statut beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitfrauen anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist sie 15 Minuten später in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Generalversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Frauen auf weniger als die Hälfte der Anzahl der zu Beginn der Beschlussfähigkeit anwesenden stimmberechtigten Frauen gesunken ist.
3. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Anträge können zu den Tagesordnungspunkten gestellt werden. Dringliche Anträge zu anderen Themen als die Tagesordnungspunkte können mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

### **Wahlen**

#### **Vorstandsfrauen:**

1. In der GV vor der GV mit der Wahl werden drei Personen gewählt, die eine Wahlkommission bilden. Die Wahlkommission nimmt Vorschläge und Bewerbungen entgegen und spricht aktiv Personen an, um eine ausgewogene Liste vorlegen zu können. Für alle Frauen aus dem Netzwerk besteht die Möglichkeit, sich als Kandidatin zu melden oder Vorschläge einzubringen. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für den Vorstand kandidieren.
2. Zur Kandidatur zugelassen sind Mitglieder des WIDE - Netzwerks, die noch nicht 3 Perioden hintereinander Mitglieder des Vorstands waren und die ihre Kandidatur bis sechs Wochen vor der Generalversammlung der Wahlkommission bekannt geben. Der Obfrau stehen unabhängig von allfälligen bisherigen Vorstandszeiten drei Perioden in dieser Funktion zu.
3. Die Wahlkommission legt eine Liste der Kandidatinnen vor (für Obfrau, Kassierin, Schriftführerin und weiteren Vorstandsmitglieder)
4. Die Wahl der Vorstandsfrauen erfolgt geheim.
5. Der gesamte Wahlvorschlag wird in einem Wahlgang behandelt. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge und mit Funktion angegeben. Auf jedem Stimmzettel dürfen nicht mehr als 7 oder 8 Personen (so viele dass die Anzahl der gewählten Personen inklusive der Koordinatorin/nen die Zahl 9 nicht übersteigt) gewählt werden. Gewählt sind jene Kandidatinnen mit den meisten Stimmen, so dass der Vorstand inklusive Koordinatorin/nen nicht aus mehr als 9 Personen besteht.

#### **Rechnungsprüferinnen:**

6. Für die Wahl der Rechnungsprüferinnen gilt derselbe Modus.
7. Die Wahl ist gültig, sobald die Kandidatinnen die Wahl angenommen haben.